



**Gesetz
über die Abfallentsorgung
der Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Art. 1 Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung	2
Art. 2 Pflichten	2
Art. 3 Separat gesammelte Abfälle	2
Art. 4 Kostendeckung	2
Art. 5 Gebührenerhebung	2
Art. 6 Ausnahmeregelung	3
Art. 7 Einsprachen	3
Art. 8 Strafbestimmungen	3
Art. 9 Ersatzvornahme	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut der Region Prättigau/Davos und der Gemeindeverfassung der Gemeinde Grüşch folgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung

- 1 Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Grüşch richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Art. 2 Pflichten

- 1 Abfälle, die separat gesammelt werden, sind getrennt aufzubewahren und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wo dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostieranlage zuzuführen.

Art. 3 Separat gesammelte Abfälle

- 1 Die Gemeinde Grüşch organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Entsorgung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch sinnvoll ist.
- 2 Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

Art. 4 Kostendeckung

- 1 Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung der Region Prättigau-Davos über Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
- 2 Für die von der Gemeinde organisierte Entsorgung und die dafür benötigte Infrastruktur erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Gebühren. Überschüsse und Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Für bestimmte Spezialabfälle kann der Gemeindevorstand bei der Entsorgung zusätzliche Gebühren verlangen (z.B. Pneus, Batterien etc.).

Art. 5 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3 werden vom Gemeindevorstand jährlich aufgrund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlich laufenden Kosten festgelegt und publiziert.
- 2 Die Gemeinde Grüşch erhebt die Gebühren zur Deckung der Kosten nach Art. 4, Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes entsprechend dem Liegenschaftssteuerwert gemäss kantonaler Veranlagung.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt an die Liegenschaftsbesitzer, eine Weiterverrechnung an die Mieter ist Sache des Liegenschaftsbesitzers. Der Einzug erfolgt analog der Liegenschaftssteuer.

Art. 6 Ausnahmeregelung

- 1 Für spezielle Fälle, bei welchen eine Gebührenerhebung nach Art. 5 unzumutbar ist, kann der Gemeindevorstand die Gebühren nach anderen Kriterien festlegen.
- 2 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistenden Grundgebühr nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere Mengen abhängige Zusatzgebühren.

Art. 7 Einsprachen

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren für separat gesammelte Abfälle sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühr zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Entscheid.

Art. 8 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Gemeindevorstand festgelegten Bestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.
- 2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs.1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 9 Ersatzvornahme

- 1 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.
- 2 Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.06.2011 rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft.
- 2 Das angepasste Gesetz mit redaktionellen Änderungen tritt durch Genehmigung des Gemeindevorstands vom 18.08.2020 per 02.09.2020 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....
Marcel Conzett

.....
Marco Willi